

52. Rechtliche Natur der Verleihung einer Begräbnisstelle (Erb-  
begräbnisses). Umfang des Rechts an einer solchen Stelle.

II. Hilfssenat. Urf. v. 18. September 1882 i. S. Stadtgemeinde J.  
(Wefl.) w. G. (Rl.) Rep. V a. 537/81.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hat von der Beklagten zwei aneinander grenzende Begräbnisstellen auf dem Kirchhofe zu J. erworben und mit einem Gitter umschlossen. Er behauptet, daß der Magistrat dem Beklagten im Frühjahr 1879 die auf den Stellen stehenden Mazien und Sträucher habe fällen und wegnehmen lassen, und daß bei dieser Gelegenheit auch das Gitter beschädigt sei. Er hat beantragt, die Beklagte für nicht befugt zu erachten, die Stellen ohne seine Erlaubnis zu betreten und die dort wachsenden Bäume und Sträucher ohne seine Erlaubnis weg- und an sich zu nehmen, dieselbe auch zur Wiederherstellung des Gitters und zur Wiederbesetzung der Stellen mit gleichen Bäumen und Sträuchern auf ihre Kosten zu verurteilen. In erster Instanz ist der Kläger abgewiesen. In zweiter Instanz hat er ein zum Teil unbedingt ob-  
siegendes Urteil erstritten und ist die Verurteilung der Beklagten im übrigen von der Nichtleistung eines ihr auferlegten Eides abhängig gemacht. Beklagte hat noch die Nichtigkeitssbeschwerde eingelegt. Dieselbe ist jedoch zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Appellationsrichter geht davon aus, daß die Beklagte zwar Eigentümerin des Begräbnisplatzes, und daß das Recht des Klägers auf die Stellen aus dem Eigentume des Beklagten hervorgegangen bzw.

abgezweigt sei; dieses Recht aber erachtet er für ein dingliches, und zwar ohne Unterschied, ob eine Beisetzung auf den Stellen bereits stattgefunden habe, oder nicht. Vermöge dieses Rechtes, so führt der Appellationsrichter aus, habe der Besitzer auch ohne desfallige Rechtsanmächung die Befugnis, die Grabstellen zu verzieren und zu verschönern, aller Schmuck, den dieselben schon bei der Vergebung besitzen, gehe mit in das Recht des Erwerbers über; mit und in diesem Rechte genieße die Ausstattung den Anspruch auf Schutz gegen eigenmächtige Beeinträchtigung. Zu solcher Ausstattung gehörten die dort stehenden und entstehenden Bäume und anderen Gewächse. Der Stelleninhaber habe das Recht auf deren Fortbestand und könne diesen auch gegen den Plazeigentümer verteidigen. Der Appellationsrichter gründet diese Rechtsanschauung auf die Analogie des §. 681 A.L.R. II. 11; sodann leitet er sie wesentlich aus der Bestimmung her, welcher das Recht dient, und aus der gemeinen Anschauung, welche in diesem Punkte obwalte. Es sei ohne weiteres anzunehmen, daß, wenn Begräbnisplätze vergeben werden, hiermit über die bloße Beisetzung der Toten hinaus demjenigen, der die Stelle erwirbt, auch das Recht zu aller Benutzung und Verfügung, wie sie in der allgemeinen Volkssitte hergebracht ist, habe eingeräumt werden sollen. Eine würdige und freundliche Ausstattung der Grabplätze gehöre aber zu den festen Gewohnheiten der Nation, und finde ihre Wurzel in der einem tiefen Bedürfnisse der Menschenseele entsprechenden Pietät gegen die Toten.

Von dieser vorwiegend rechtlichen Anschauung ausgehend, hat der Appellationsrichter das erste Erkenntnis, wie geschehen, abgeändert.

Die Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft diese Auffassung. Sie bestreitet die dingliche Natur des Rechtes auf ein Erbbegräbnis; wenn sie aber anzunehmen sein möchte, so schließe das Recht nur die Befugnis in sich, die Verstorbenen in der überwiesenen Stelle zu beerdigen. Die etwaige weitere Befugnis zur Verschönerung der Stelle müsse dem vernünftigen Ermessen des Eigentümers des Kirchhofes untergeordnet sein und dieser sei befugt, im Interesse der Erhaltung des Ganzen sowie aus Gesundheits- und Schönheitsrückichten auch ohne polizeiliche Dazwischenkunft über die Erhaltung von Pflanzungen und deren Neuanlage zu befinden. Daraus folgert Implorantin, daß der Appellationsrichter vom Kläger hätte den Beweis erfordern und prüfen müssen, ob ihre, der Implorantin, Anordnungen lediglich auf Willkür oder Chikane be-

ruhten. Demnach rügt Implorantin Verkennung der „rechtlichen Natur der dem Kläger zugestandenen Verleihung des Erbbegräbnisses“ und Verletzung der §§. 1. 12. 14—18 A.L.R. I. 19 und der §§. 183—180 A.L.R. II. 11.

Die Rügen würden von vornherein verfehlt sein, wenn angenommen werden müßte, daß nach der Feststellung des Appellationsrichters in dem konkreten Fall der Übertragung der Begräbnisstellen an den Kläger das Recht zu aller Benutzung der Stellen und der Verfügung über dieselbe in dem vom Appellationsrichter angegebenen Umfange habe übertragen und erworben werden sollen, — daß die übereinstimmende Willensrichtung beider Kontrahenten dahin gegangen wäre. Dieses ist aber nicht anzunehmen, einmal, weil der Appellationsrichter auf die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages überhaupt nicht eingegangen ist, und dann hauptsächlich deshalb, weil er eine solche übereinstimmende Willensrichtung nur als eine regelmäßig vorherrschende hinstellt und daraus den Inhalt und Umfang des Rechtes auf eine erworbene Begräbnisstelle an sich konstruiert. Es fragt sich also, ob die Ausführung des Appellationsrichters gegen die als verletzt bezeichneten Gesetze verstößt. Betreffs des dinglichen Charakters des Rechtes an der Begräbnisstelle können nur die §§. 1. 14 A.L.R. I. 19 in Betracht kommen. Denn die §§. 12. 15—18 a. a. O. setzen das Bestehen eines solchen voraus; und die §§. 183—190 A.L.R. II. 11 handeln nur vom Eigentume an den Kirchhöfen, vom Verbote der Beerdigung in Kirchen, von der Verlegung der Erbbegräbnisse aus den Kirchen auf die Kirchhöfe, von der Beerdigung auf anderen Plätzen als öffentlichen Kirchhöfen, von dem Rechte auf ehrliches Begräbnis und auf Begräbnis auf den Kirchhöfen ohne Unterschied der Religion. Aber auch §. 1 A.L.R. I. 19 kann nicht als verletzt angesehen werden, da dieser nur den Rechtsatz ausspricht, daß das Eigentum einer Sache durch Befugnisse, die einem anderen in Beziehung auf dieselbe zukommen, eingeschränkt und belastet werden kann, hieraus jedoch keineswegs herzuleiten ist, daß der Eigentümer eines Kirchhofes einem Dritten ein dingliches Recht in der vom Appellationsrichter bezeichneten Art nicht übertragen könne. Er hat ebensowenig gegen §. 14 a. a. O. verstoßen, weil er die Dinglichkeit des Rechtes des Klägers nicht vermutet hat. Parteien sind darin einverstanden, daß dem Kläger das Recht an den Begräbnisstellen zusteht; aus der

Art dieses Rechtes und unter Zuhilfenahme der Analogie des §. 681 A.L.R. II. 11 konstruiert er das Recht als ein dingliches. Hierbei findet er sich aber in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des ehemaligen preussischen Obertribunales Bd. 61 S. 219 und des Reichsgerichtes in Sachen H. wider v. Sch. vom 17. April 1882.

Betreffs des Umfanges des Rechtes hat der Appellationsrichter die Vorschrift des §. 12 A.L.R. I. 19 gerade befolgt, indem er beim Mangel einer festgestellten Willenserklärung der Parteien die Natur und den Zweck des Geschäftes untersucht. Die §§. 15. 16 a. a. O. handeln davon, welche Vermutungen gelten sollen, wenn die Art des dinglichen Rechtes streitig und zweifelhaft ist. Der Appellationsrichter zweifelt aber keineswegs in Ansehung der Art und des Umfanges des Rechtes; auch wendet er keine Vermutung an; vielmehr schöpft er seine Erkenntnis aus der allgemeinen Rechtsanschauung und Sitte. Aus der solchergestalt gewonnenen Erkenntnis bestimmt er die Natur, und danach den Umfang des Rechtes. Daß er hierbei, selbst wenn es um eine bloße Vermutung sich handelte, gegen §. 15 a. a. O. verstoßen haben sollte, ist nicht ersichtlich. Gegen §. 16 kann er schon deshalb nicht verstoßen haben, weil er die Beklagte nicht zu einer Mitwirkung bei Ausübung des Rechtes, sondern nur zu einem Unterlassen für verpflichtet erachtet. Wenn er ferner den Umfang des Rechtes und andererseits den Grad der Einschränkung des Eigentümers aus der Natur und dem Zwecke des Rechtes, wie geschehen, bestimmt, so kann er auch nicht gegen die §§. 17. 18 a. a. O. verstoßen haben. — Die §§. 183—190 A.L.R. II. 11 enthalten keinerlei Vorschriften, welche irgendwie zur Bestimmung des Umfanges des Rechtes an einer Begräbnisstätte herangezogen werden könnten; sie sind vom Appellationsrichter nicht angewendet, und derselbe kann sie aus gedachtem Grunde auch durch Nichtanwendung nicht verletzt haben.

Die allgemeine Rüge, daß der Appellationsrichter die Natur der Verleihung des Erbbegräbnisses verkannt habe (Nr. 9 der Instruktion vom 7. April 1839), geht ebenfalls fehl. Es ist nicht recht klar, welches andere Recht Implorantin behauptet, wenn sie die Dinglichkeit des verliehenen Rechtes bestreitet. Denn unstreitig ist Kläger im Besitze der Begräbnisstellen und sind diese, d. h. ein bestimmter, durch ein Gitter abgegrenzter, Teil des Kirchhofes Gegenstand des verliehenen Rechtes. Damit sind die Kriterien des Rechtes als eines dinglichen erbracht,

§§. 126. 130 A.L.R. I. 2, §. 2 I. 21. Ist aber der Gegenstand der Verleihung ein dingliches Recht und hat der Appellationsrichter dieses zutreffend angenommen, so ist nicht ersichtlich, wie er die Natur des Rechtsgeschäftes, nämlich den Akt der Verleihung, welcher in der Konstituierung eines dinglichen Rechtes besteht, verkannt haben soll.“